

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziff. 6 und 72 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164) nebst allen Änderungen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20. Februar 1975 nachstehende Satzung über Kommissionen beschlossen:

Satzung der Stadt Idstein über Kommissionen

(in der Fassung der 1. Änderung vom 15. Juni 1981)

§ 1

Bildung von Kommissionen

Der Magistrat kann gemäß § 72 HGO zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige Kommissionen bilden, die ihm unterstehen. Er kann solche Kommissionen auch zur Erledigung vorübergehender Aufgaben bilden.

§ 2

Zusammensetzung und Wahl

(1) Die Kommissionen bestehen aus dem Bürgermeister, weiteren vom Magistrat bestimmten Stadträten, 4 Stadtverordneten und, falls dies tunlich erscheint, aus sachkundigen Einwohnern, deren Zahl die Stadtverordnetenversammlung bestimmt.

(2) Vorschläge für die sachkundigen Einwohner können von den Organisationen der Wirtschaft, den Gewerkschaften, den freien Wohlfahrtsverbänden und von sonstigen Einrichtungen gemacht werden, soweit diese am Geschäftsbereich der Kommissionen interessiert sind.

§ 3

Rechtsstellung der Kommissionsmitglieder

Die von der Stadtverordnetenversammlung als Mitglieder der Kommissionen gewählten Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner sind städtische Ehrenbeamte mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 4

Amtszeit

Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder endet grundsätzlich mit dem Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung. Nach dem Ablauf ihrer Amtszeit führen die Kommissionsmitglieder entsprechend § 41 HGO ihre Geschäfte weiter, bis ihre Nachfolger das Amt antreten, jedoch nicht länger als 3 Monate.

Das gilt nicht, wenn die Stadtverordnetenversammlung ausdrücklich beschließt, daß die Kommissionsmitglieder die Amtsgeschäfte nicht weiterführen sollen.

§ 5

Geltungsbereich, Inkrafttreten

(1) Für solche Kommissionen, die kraft Gesetzes oder Satzung für bestimmte Aufgaben zu bilden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls, soweit nicht sondergesetzliche Regelung erfolgt ist.

(2) Diese Satzung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung vom 6. Mai 1965 außer Kraft.

Idstein, den 6. März 1975

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

Dr. Röther
Bürgermeister (L.S.)